

In der Ordnung des Vorbereitungsdienstes (OVP vom 31.03.23) heißt es in Paragraph 11 Absatz 8):

„Über die Ausbildung hinausgehender selbständiger und zusätzlicher Unterricht kann Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern mit ihrer Zustimmung übertragen werden; bis zum erfolgreichen Ablegen der Unterrichtspraktischen Prüfungen jedoch nur im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden. Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts.“

Die in der OVP festgelegte Obergrenze für Mehrarbeit sollte nicht überschritten werden, da ansonsten Prüfungsergebnisse im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung anfechtbar werden. Schulleitungen muss deshalb dringend geraten werden, Lehramtsanwärter*innen nicht über das zulässige Maß mit Mehrarbeit zu belasten. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass diese in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis stehen und ihre Rechte nicht immer mit der Souveränität von unbefristet beschäftigten Lehrkräften einfordern können.

Nach dem Examen geht der Ausbildungsunterricht weiter. Referendar*innen sollten die Zeit nutzen, um sich den Unterricht verschiedener Kolleginnen und Kollegen anzuschauen und zu experimentieren. Falls selbständiger Unterricht gegeben wird, muss dieser allerdings auch bezahlt werden.

Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) erheben einen Genehmigungsvorbehalt für regelmäßige Mehrarbeit durch Lehramtsanwärter*innen.

Schulleitungen müssen deshalb die Zustimmung der Seminarleitung einholen, wenn sie die Referendar*innen über das festgelegte Maß des Ausbildungsunterrichtes hinaus regelmäßig mit weiteren Unterrichtsstunden betrauen wollen.

Eine solche regelmäßige Mehrarbeit durch Lehramtsanwärter*innen muss außerdem als „nebenamtlicher Unterricht“ bei der Bezirksregierung beantragt werden.

Mehrarbeit wird ab der ersten Stunde vergütet!

Schon die erste erteilte Unterrichtsstunde muss nach der Mehrarbeitsvergütung bezahlt werden. Ausfallstunden werden nicht verrechnet.

Hinweis:

Referendar*innen erhalten Anwärter*innenbezüge. Sie fallen deshalb nicht unter die Regelung der Beamt*innen mit Dienstbezügen, denen erst nach der dritten zusätzlichen Unterrichtsstunde Mehrarbeit bezahlt wird. Die Höhe der Mehrarbeitsvergütung richtet sich nach den Sätzen des entsprechenden Erlasses (BASS 21-22 Nr. 22) und beträgt zur Zeit 36,54 Euro. Ansprüche müssen vor Ablauf von 6 Monaten geltend gemacht werden, da sie ansonsten verjähren.

Hinweis für Seiteneinsteiger*innen, die sich in der OBAS-Ausbildung befinden:

Es gelten die Regelungen für Tarifbeschäftigte. Vorsicht: Hier erfolgt die Abrechnung der Mehrarbeit in der Regel erst ab der vierten zusätzlich erteilten Unterrichtsstunde!

Die GEW meint:

Referendar*innen befinden sich in einer anstrengenden wie anspruchsvollen Ausbildung. Auch wenn sie in Notfällen aushelfen, sind sie keine Vertretungsreserve.

Noch Fragen?

Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!

Für Sie im Bezirkspersonalrat Gymnasium und WBK:

Andrea Belke

0228 42 22 960

andrea.belke@gew-nrw.de

Dr. Alexander Fladerer

0221 430 56 33

alexander.fladerer@gew-nrw.de

Myriam Welter

0241 70 19 20 10

myriam.welter@gew-nrw.de

Heribert Schmitt

02205 89 53 17

heribert.schmitt@gew-nrw.de

Heike Wichmann

0221 42 23 54

heike.wichmann@gew-nrw.de

Andreas Haenlein

0175 6523022

andreas.haenlein@gew-nrw.de

Thorsten de Jong

0157 77 81 19 99

thorsten.de.jong@gew-nrw.de

Dr. Bettina Mosbach

0228 96100 642

bettina.mosbach@gew-nrw.de

Ersatzmitglied:

Michael Odinius

0221 4758 713

michael.odinius@gew-nrw.de

Im Hauptpersonalrat:

Heribert Schmitt

02205 89 53 17

heribert.schmitt@gew-nrw.de

www.gew-nrw.de